



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Förderverein für unter- und überirdische Urbanismus-
Forschung/Fvfu-uüiUF. e. V.

Hr. Friedl
Reibergassl 5

93055 Regensburg

**Amt für öffentliche Ordnung und
Straßenverkehr**

Sachbearbeitung [REDACTED]
Hausanschrift Johann-Hösl-Str. 11
Zimmernummer 111
Telefon [REDACTED]
Telefax 09 41/507-861326
E-Mail [REDACTED]
Bus/Haltestelle Franz-Hartl-Straße, Linie 11
Telefax Notfälle 09 41/507-43 69
Frachtanschrift Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten Mo-Mi 08:00–12:00 Uhr
Do 08:00–13:00 und 15:00–17:30 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Internet www.regensburg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben
Amt 32.1/Sch

Regensburg,
9.3.2017

Vollzug des Versammlungsgesetzes (BayVersammlG);
Versammlungen am 10.03.2017, 11.3.2017 und 18.3.2017

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid

- I. Für die Versammlungen am 10.03.2017, 11.3.2017 und 18.3.2017 des Fördervereins für unter- und überirdische Urbanismus-Forschung/Fvfu-uüiUF. e. V. zum Thema „1. Phase Bürgerbeteiligung für ZOB und RKK“ werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Versammlung am 10.3.2017:

- Gartenamt* → a. Der Einsatz von Markierungskreide in Grünanlagen wird untersagt.
b. Sämtliche Materialien und Gegenstände sind nach Abschluss der Versammlung aus der Grünanlage zu entfernen.

2. Versammlung am 18.3.2017:

- Tiefbauamt* → a. Die Einhausung des Brunnens darf weder abgebaut noch beschädigt werden.
→ b. Die Einhausung darf nicht als Bühne genutzt werden.

- II. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 6.3.2017 hat Herr Friedl für den 10.3.2017, 11.3.2017 und 18.3.2017 Versammlungen angemeldet. Im Gespräch am 7.3.2017 konkretisierte Herr Friedl die Versammlungen. Danach beginnt die Versammlung am 10.3.2017 am Europabrunnen um 16 Uhr. Es findet eine ca. 15 minütige Auftaktkundgebung statt. Von dort bewegt sich die Versammlung auf dem Bürgersteig über den Ernst-Reuter-Platz. Im Bereich der angrenzenden Grünflächen wird in baumlosen Bereichen im Rahmen von Aufführungen angedeutet, dass ein Versammlungsteilnehmer aus dem Keplergebäude „Seed-Bombs“ auf die Grünfläche wirft. Tatsächlich befinden sich keine Versammlungsteilnehmer im Keplergebäude. Das Werfen wird ebenfalls nur angedeutet. An in einem Plan fünf bezeichneten Stellen wird mit Rasenkreide ein Kreis auf den Rasen aufgetragen, um die Abwesenheit von Bäumen zu symbolisieren. Es wird jeweils die Ampelschaltung beachtet; die Wegstrecke wird auf den Bürgersteig gelegt. Der Verkehr wird nicht behindert. * Privatgrund / kein öffentl. Raum!

Für die Versammlung am 11.3.2017 führte Herr Friedl aus, dass die Versammlungsteilnehmer sich beim „Schwammerl“ treffen. Hr. Friedl rechnet mit 2 bis 40 Teilnehmer. Die Auftaktkundgebung wird ca. 15 Minuten dauern. Die Wegstrecke erstreckt sich ausschließlich auf Parkwegen und Bürgersteig. Die fortbewegende Versammlung wird bis ca. 15 Uhr dauern. Anschließend wird beim Obelisk mit Straßenmalkreide eine Laufstrecke für einen „Langsamlauf“ in einer 8er-Schleife um die Springbrunnen aufgemalt. Die Musikbeschallung durch die Jugendlichen wie auch der Lauf sind als Teile der Versammlung zu werten. Die Bemalung wird mit Wasser nach Ende der Versammlung wieder abgewaschen; der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Bezüglich der Versammlung am 18.3.2017 gab Herr Friedl an, dass er mit 30 bis 50 Teilnehmer rechnet. Vorbehaltlich einer Zusage des Tiefbauamtes werden ab 14 Uhr die Seitenverkleidungen abgeschraubt und stattdessen zur Absicherung Latten angebracht. Um 14.30 Uhr sollen im Rahmen einer Rede die Vorhängeschlösser geknackt werden. Von 15 bis 16 Uhr findet eine allgemeine Information statt. Von 16 bis 17 Uhr spielt zu dem Thema eine Band auf dem Brunnendeckel. Anschließend gibt es wieder eine allgemeine Information mit Rückbau und Herstellung des ursprünglichen Zustandes.

Das Gartenamt und das Tiefbauamt der Stadt Regensburg wurden zu den geplanten Versammlungen als Fachbehörden um Stellungnahme gebeten.

Das Gartenamt beruft sich in seiner Stellungnahme vom 9.3.2017 auf die Gestaltungshoheit von Grünanlagen, die ausschließlich beim Gartenamt liegt. Im Zusammenhang mit der Versammlung werden Markierungen auf der Rasenfläche, die über den Versammlungszeitraum hinaus sichtbar sind untersagt – der Einsatz von Markierungskreide wird nicht gestattet. Sämtliche Materialien und Gegenstände sind nach Abschluss der Versammlung aus der Grünanlage zu entfernen. Die Verwendung von Straßenmalkreide auf der befestigten Fläche wird gestattet, wenn die Bemalung mit Wasser nach Ende der Versammlung wieder abgewaschen und somit der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Auf Rückfrage beim Gartenamt wurde darauf hingewiesen, dass zudem zu befürchten ist, dass durch den Auftrag der Markierungskreide in den Grünflächen die erforderlichen Pflegearbeiten durch Beeinträchtigung der Maschinen behindert werden. *Dürfen wir selbst vorher Rasen mähen?*

Von Seiten des Tiefbauamtes besteht entsprechend der Stellungnahme vom 8.3.2017 kein Einverständnis mit dem geplanten Ablauf der Versammlung am 18.3.2017. Danach darf die Einhausung des Brunnens weder abgebaut noch beschädigt werden. Ebenso darf die Einhausung nicht als Bühne genutzt werden, da der Deckel nicht für eine derartige Nutzung ausgelegt ist.

Herr Friedl wurde zu den beabsichtigten Auflagen, der Untersagung des Einsatzes von Markierungskreide in Grünanlagen, der Entfernung sämtlicher Materialien und Gegenstände nach Abschluss der Versammlung am 10.3.2017 aus der Grünanlage, der Untersagung bei der Versammlung am 18.3.2017 die Einhausung des Brunnens abzubauen oder zu beschädigen, sowie dem Verbot die Einhausung als Bühne zu nutzen, telefonisch am 9.3.2017 angehört. Herr Friedl bat hierüber um einen schriftlichen Bescheid.

Es liegt in Herrn Friedls Absicht, dass die Kreidekreise noch über die Versammlung hinaus zumindest bis zur Versammlung am 18.3.2017 sichtbar bleiben, um den Zusammenhang zum gemeinsamen Versammlungsthema herzustellen. Das Symbolisieren der Kreise mit anderen Mitteln, z. B. einem Seil, die wieder zurückgebaut werden müssen, widerspricht dieser Intention. Zudem stellen die Manipulationen am Brunnendeckel eine zentrale Komponente der Versammlung am 18.3.2017 dar.

II.

Die Stadt Regensburg ist für den Erlass des Bescheides zuständig gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 BayVersG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öf-

fentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Gestaltungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung erstrecken sich auch auf die inhaltliche Ausgestaltung der Versammlung. Dennoch können Dritte in ihren Rechten betroffen sein. Es gibt daher für den Veranstalter kein absolutes Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer absoluten, unbeschränkbaren Verfügungsbefugnis. Vielmehr muss er auf entgegenstehende Rechte Dritter Rücksicht nehmen. Falls gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit nicht hinreichend Rechnung getragen wird, ist zwischen den widerstreitenden Rechtsgütern die praktische Konkordanz herzustellen.

Das Eigentum an den unversehrten Brunnendeckel nebst Schloss ist als Rechtsgut der Versammlungsfreiheit zumindest gleichwertig. Das Verbot jeglicher Manipulation an dem Deckel ist erforderlich und geeignet, die Gefahr für die Einhausung abzuwenden. Durch die Beschränkung wird der Versammlungsveranstalter nicht übermäßig in seinen Rechten eingeschränkt, da er nach wie vor seine Versammlung am angezeigten Ort, der angezeigten Zeit, zu dem angezeigten Thema durchführen kann.

Dies gilt auch für den Standort der Band. Der Brunnendeckel ist nicht zur Nutzung als Bühne ausgelegt. Auch hier ist das Verbot, die Einhausung als Auftrittsort der Band erforderlich und geeignet, die Gefahr für die Einhausung abzuwenden. Die Fläche um den Brunnendeckel herum ist ausreichend groß, die Musikgruppe zu platzieren.

Reinigungs- und Kostenerstattungspflichten bei Verschmutzungen betreffen nicht die Durchführung einer Versammlung, sondern die Beseitigung von deren Folgen und werden daher durch das Bayerische Versammlungsgesetz nicht verdrängt. Durch das geplante Aufbringen von Markierungskreide und das Einbringen von Kundgebungsmitteln bei der Versammlung am 10.3.2017 werden die Rasenflächen unmittelbar verunreinigt. Dies überschreitet auch das durch eine Versammlung verursachte übliche Maß.

Hinweise:

1. Die Ordner müssen volljährig sein.
2. Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen, die aufgrund ihrer symbolhaften Zuordnung eine nicht von der Hand zu weisende propagandistische Signalwirkung haben, sind nicht zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oberrechtsrat